

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
anbei übersende ich wieder einige aktuelle Informationen zur weiteren Entwicklung der Corona Schutzmaßnahmen. Die meisten, aber nicht alle beziehen sich unmittelbar auf die Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (HmbSARS-CoV-EindämmungsVO oder kurz EVO), deren 72. Neufassung der Senat in der vergangenen Woche veröffentlicht hat. Diese Verordnung gilt seit dem 4. Mai noch bis zum 28. Mai 2022. Die Lesefassung findet sich im Internet unter www.hamburg.de/verordnung/.

A. Die Änderungen im Überblick

Mit dieser Neufassung wird die **Absonderungspflicht für infizierte Personen** (§§ 20, 21) verkürzt: Personen, bei denen ein Schnelltest positiv ausgefallen ist, müssen sich unverzüglich einem PCR-Test unterziehen. Ist auch der PCR-Test positiv, eine Infektion also nachgewiesen, muss sich die infizierte Person für regelhaft fünf Tage (statt wie bisher zehn Tage) isolieren

Weiterhin gilt eine **Maskenpflicht** nur noch in den öffentlichen Verkehrsmitteln, nicht mehr an den Haltestellen. (Anmerkung: Hierbei handelt es sich um eine bundesweite Regelung, die bis zum 23. September befristet ist. Es mehren sich aber die Stimmen aus der Politik, die eine frühere Abschaffung fordern.)

Die weiteren Regeln, die noch erhalten bleiben, betreffen den **Schutz besonders vulnerabler Personen**: In Arztpraxen besteht weiter eine Maskenpflicht. Für Besucherinnen oder Besucher (nicht Patientinnen oder Patienten) von Krankenhäusern und medizinischen Versorgungseinrichtungen sowie Wohneinrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe gilt eine FFP2-Maskenpflicht, zudem muss ein negatives Testergebnis vorgelegt werden. Auch für das in den Einrichtungen tätige Personal besteht weiterhin eine Masken- und Testpflicht.

Nach wie vor gelten für Gottesdienste und Veranstaltungen keinerlei verpflichtende Corona-Beschränkungen mehr. Es gibt keine Maskenpflicht, keine obligatorischen „G“-Regelungen mehr, auch keine Abstandsregelungen oder Beschränkungen beim Gesang.

Achtung: Der Hamburgische Datenschutzbeauftragte weist darauf hin, dass eine **Erhebung sensibler Gesundheitsdaten nur bei einer entsprechenden Rechtsgrundlage** zulässig ist. Da die EVO aber keine 3G-, 2G- oder ähnliche Vorgaben für Veranstaltungen mehr kennt, dürfen dort grundsätzlich auch **keine Test-, Impf- oder Genesenennachweise** mehr verlangt werden. Diese Hinweise gelten sinngemäß auch für das kirchliche Datenschutzrecht. Selbstverständlich können aber Gruppen oder Gremien freiwillig auch weiterhin vereinbaren, dass sie sich vor einem Präsenztreffen einem Antigen-Schnelltest unterziehen.

Nähere Informationen siehe hier:

<https://datenschutz-hamburg.de/pages/corona-faq>

https://datenschutz-hamburg.de/assets/pdf/2022-04-27_Hamburg_raeumt_auf_2022.pdf

Schutzmaßnahmen wie Abstand oder einer Maskenpflicht dürfen auch weiterhin vom Veranstalter im Rahmen des Hausrechts verhängt werden, auch wenn sie nicht staatlicherseits vorgeschrieben werden.

B. Die wichtigsten Passagen der Verordnung im Detail:

Für bestimmte Bereiche der kirchlichen Arbeit sind noch die folgenden Punkte relevant:

§ 4: Personen, die ein besonderes Risiko für einen schweren Corona-Verlauf haben, sowie vor allem Menschen ohne vollständigen Impfschutz wird empfohlen, in Einrichtungen mit Publikumsverkehr und an belebten Orten eine Maske zu tragen.

§ 8 (neu): Schulen müssen einen Hygieneplan aufstellen. Mittlerweile verzichten die Schulen auf eine obligatorische Testung von Schülerinnen und Schülern, diese dürfen sich aber freiwillig testen lassen. Auch die Maskenpflicht ist komplett entfallen. In einem Schreiben an die Schulleitungen teilt die BSB mit: "Das Tragen einer Maske in der Schule ist ab dem 1. Mai eine individuelle Entscheidung jedes Einzelnen, der wir mit Respekt begegnen und die von niemandem verhindert oder erzwungen werden darf."

§ 9: Kindertagesstätten sind geöffnet und im Regelbetrieb. Die Kita-Träger sind verpflichtet, den Beschäftigten wöchentlich drei Angebote für kostenlose Corona-Tests zu unterbreiten.

§ 12 (neu): Krankenhäuser und medizinische Versorgungseinrichtungen dürfen von Besucherinnen und Besuchern (über 6 Jahren) nur mit FFP2-Maske betreten werden. Die Einrichtungen dürfen nur nach Vorlage eines negativen Testnachweises betreten werden, das gilt auch für geimpfte und genesene Personen. Beschäftigte müssen einen solchen Testnachweis zweimal pro Woche vorlegen. Wenn sie nicht geimpft oder genesen sind, täglich. **Neu:** Beschäftigte können statt einer FFP-2-Maske auch eine einfache medizinische Maske tragen, solange sie nicht direkt am Patienten/an der Patientin arbeiten.

§ 14 (neu): Für Pflegeeinrichtungen gilt: Alle Besucherinnen und Besucher müssen (auch wenn sie geimpft oder genesen sind) einen Testnachweis vorlegen, die Einrichtungen müssen auch die Möglichkeit eines Schnelltestes anbieten. In geschlossenen Räumen müssen Besuchende eine **FFP2-Maske** tragen. **Neu:** Beschäftigte können auch eine medizinische Maske tragen, nur bei nahem Kontakt mit Bewohnenden ist eine FFP-2-Maske Pflicht. Weiterhin müssen sie sich täglich einem Schnelltest unterziehen.

§ 21 (neu): Hier werden **Isolation** und **Quarantäne** geregelt. Wer bei einem Schnelltest ein positives Ergebnis erhält, muss sich unverzüglich einem PCR-Test oder einem zertifizierten Antigen-Schnelltest unterziehen und sich bis zum endgültigen Ergebnis zu Hause isolieren. Wenn dieses Test-Ergebnis ebenfalls positiv ausfällt, gilt:

- Infizierte müssen sich in Isolation begeben und dürfen die Wohnung während dieser Zeit nicht verlassen und keinen Besuch empfangen. **Neu:** Sie können die Isolation (unabhängig vom Impfstatus) frühestens nach **5 Tagen** beenden. Es wird aber empfohlen, dies erst zu tun, wenn ein Schnelltest ein negatives Ergebnis zeigt.
- Das Gesundheitsamt kann grundsätzlich auch andere Anordnungen treffen.

§ 21a (neu): Beschäftigte in Pflege- und Gesundheitseinrichtungen dürfen ihre Arbeit erst wieder aufnehmen, wenn sie der Einrichtung einen negativen PCR-Test oder zertifizierten Antigen-Schnelltest vorlegen können. Haushaltsangehörige von Infizierten dürfen nur dann weiterarbeiten, wenn sie sich an den fünf Tagen täglich vor Arbeitsbeginn einem Schnelltest unterziehen.

C. Ausblick und Bewertung:

Die Pandemielage in Hamburg ist nach Angaben des Senats nach wie vor geprägt durch eine sinkende Auslastung der medizinischen Versorgungskapazitäten, einen Rückgang und nunmehr eine Stabilisierung der Anzahl von Neuinfektionen, die Dominanz der (im Vergleich zu vorigen Varianten milderer) Omikron-Variante sowie durch einen hohen Immunisierungsgrad der Bevölkerung durch Impfungen.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Inzidenzen in den kommenden Wochen und in Richtung

Sommer weiter sinken werden, allerdings kann es jetzt durch den Wegfall der allermeisten Schutzmaßnahmen auch zu kurzfristig wieder steigenden Zahlen kommen. Schutz- und Hygienemaßnahmen liegen aber nun nahezu komplett in den Händen der jeweiligen Veranstalter, hier sind Maß und Mitte gefragt. Wichtig bleibt, dass Menschen sich impfen lassen.

Alle Angaben wie immer ohne Gewähr. Für Ihre Detailfragen steht Frau Pirwitz aus dem Dezernat R des Landeskirchenamtes zur Verfügung (Tel.: [0431/9797-871](tel:04319797871), Julia.Pirwitz@lka.nordkirche.de), für allgemeine Fragen bin auch ich ansprechbar. Die Kirchengemeinden wenden sich bei Rückfragen bitte zunächst an den zuständigen Kirchenkreis.

Mit besten Grüßen
Thomas Kärst



**Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland**

Pastor Thomas Kärst

Landeskirchlicher Beauftragter
bei Senat und Bürgerschaft
der Freien und Hansestadt Hamburg